

Vorlage

| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | BV/421/2021/III-66 |
| Einreicher: | Der Oberbürgermeister |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Tiefbauamt |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|--|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 02.11.2021 | | | | |
| Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt | öffentlich | 18.11.2021 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen | öffentlich | 24.11.2021 | | | | |
| Haupt- und Personalausschuss | öffentlich | 24.11.2021 | | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 08.12.2021 | | | | |

Titel:

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) vom 01.02.2022 und Änderung der "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE) vom 01.02.2022

Beschluss:

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) sowie die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) werden beschlossen.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | §§54 ff. WHG; §§78 ff. WG LSA; §§ 8 & 11 KVG LSA; §8 AbwAG; |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | BV/056/2016/III-66 v. 13.04.16 (Neufassung Abwassersatzung) i.V. mit BV/377/2018/III-66 v. 05.12.2018 (Änd. ABE) |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | Veröffentlichung im Amtsblatt 02.2022 / gem. Hauptsatzung |

Relevanz mit Leitbild

| Handlungsfeld | | Ziel-Nummer |
|---|--------------------------|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | <input type="checkbox"/> | |
| Kultur, Freizeit und Sport | <input type="checkbox"/> | |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | <input type="checkbox"/> | |
| Handel und Versorgung | <input type="checkbox"/> | |
| Landschaft und Umwelt | <input type="checkbox"/> | |
| Soziales Miteinander | <input type="checkbox"/> | |

| | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlage ist nicht leitbildrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------------------------------------|-------------------------------------|

Steuerrelevanz

| Bedeutung | | Bemerkung |
|-------------------------------|--------------------------|-----------|
| Vorlage ist steuerrelevant | <input type="checkbox"/> | |
| Abstimmung mit Amt 20 erfolgt | <input type="checkbox"/> | |

| | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlage ist nicht steuerrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> |
|----------------------------------|-------------------------------------|

Zusammenfassung/Fazit:

Mit der neuen Entgeltkalkulationsperiode der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (im folgenden DESWA) für den Zeitraum 2022-2024 mussten die zur Anlage der Abwassersatzung gehörenden Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE) aktualisiert werden. Neben der Aktualisierung der Preisblätter, kleineren redaktionellen Anpassungen und der sprachlichen Gleichstellung betreffen die größten inhaltlichen Änderungen den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung. Diesbezüglich wurde auch die Abwassersatzung angepasst.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung

(Änderung von Abwassersatzung und ABE der DESWA)

Die als Anlage 3 und Anlage 5 vorliegenden Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) begründet sich wie folgt:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.06.1996 wurde die DESWA mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung der Stadt Dessau betraut.

Am 03.07.1997 wurde der „Vertrag über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Dessau“ zwischen Stadt und DESWA unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

Zur Verifizierung diese Aufgabenübertragung wurden die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE) eingeführt und sind Bestandteil der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung).

Durch die Neukalkulation der Abwasserentgelte für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2024 müssen die Abwassersatzung und die dazugehörigen Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer- Wasser und Abwasser GmbH, kurz ABE, angepasst werden. Neben den aktualisierten Entgelten – diese basieren auf den Beschlüssen BV/417/2021/III-66 (Entgeltkalkulation Abwasser) und BV/419/2021/III-66 (Entgeltkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung) – sind auch kleinere redaktionelle Anpassungen und die Berücksichtigung der sprachlichen Gleichstellung notwendig. Ebenso wurden Definitionen in der ABE und der Abwassersatzung vereinheitlicht.

Die größten inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst und erläutert:

- Abflusslose Sammelgruben waren und sind nur zulässig, wenn deren Dichtigkeit nachgewiesen wird. Das gesamte darin anfallende Schmutzwasser ist der DESWA anzudienen. Um Unstimmigkeiten zwischen Trinkwasserverbrauch und Abwasseranfall schneller erkennen und so ggf. Verunreinigungen des Grundwasserkörpers verhindern/ minimieren zu können, wurde für abflusslose Sammelgruben ein Abfuhrturnus bei Bedarf, mindestens jedoch 1x alle 2 Jahre festgelegt.
→ Änderung in §1 Abs. 2 Satz 4 der Abwassersatzung in Verbindung mit §13 der ABE
- Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Dies wurde nun als Grundvoraussetzung bei der Nutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage in der Abwassersatzung fixiert. Anlagen, die lediglich über eine mechanische Behandlung des Abwassers verfügen (z. B. Mehrkammerabsetzgruben), können diesen Standard nicht erfüllen. Aufgrund dessen sind gem. §8 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (AbwAG LSA) derartige Anlagen abwasserabgabepflichtig.

Um dies zukünftig zu vermeiden wurden die Mehrkammerabsetz- und -ausfallgruben aus der Satzung entfernt. Bestehende Anlagen sind dementsprechend umzurüsten.

→ Änderung in § 1 Ziff. 2 Satz 3 der Abwassersatzung i. V. m. §§ 9 ff. der ABE

- Der dauerhafte Betrieb von Sammelgruben mit Überlauf in das öffentliche Abwasser-Netz entspricht nicht mehr den a.a.R.d.T. Anlagen dieser Art führen zu einer Minder- auslastung des öffentlichen Kanalnetzes, erzeugen durch Abfuhr einen zusätzlichen

Entsorgungsweg des Abwassers und können ferner auch zu einer unzulässigen Verunreinigung des Grundwassers führen. Bei derartigen Anlagen ist es nicht prüfbar, inwiefern der Stadt das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser angedient wird. Die DESWA wird Betreiber derartiger Anlagen - mit Verweis auf die in der Abwassersatzung getroffenen Regelungen des § 6 - zum Direktanschluss auffordern. Diese Anlagen sind nach Aufforderung außer Betrieb zu setzen und ein Direktanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage binnen 6 Monaten herzustellen. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der Anlage ist vom Benutzer zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuweisen.

Abwassersatzung und ABE sollen am 01.02.2022 in Kraft treten.

Anlagen:

Anlage 2 – Änderung der Abwassersatzung (Gegenüberstellung)

Anlage 3 – Beschlussfassung Abwassersatzung

Anlage 4 – Änderung der ABE (Gegenüberstellung)

Anlage 5 – Beschlussfassung ABE